

Anlage 3 – Auswertung Freitexte aus der Umfrage unter Anwältinnen und Anwälten zum Fremdbesitzverbot (Oktober/November 2023)

Anzahl der Anmerkungen im Freitextfeld (Frage 11)	1.159
➤ Davon nicht in die Pro-/Contra-Auswertung einbezogene Anmerkungen	198
<ul style="list-style-type: none"> • ohne Inhaltsbezug (z.B. „Danke“, „n/a“, „fehlende Ankreuzmöglichkeit“ o. ä.) • keine (klar) fragebezogenen Aussagen (z.B. „es gibt wichtigere Themen“, „tendenziöse Umfrage“, „Fremdkapital wäre nicht nötig, wenn die gesetzlichen Gebühren (RVG) so gestaltet wären, dass diese ein wirtschaftliches Arbeiten sicherstellen würden“ o. ä.) 	
Anzahl Pro/Contra Freitextangaben (nach Abzug der nicht einbezogenen Anmerkungen)	961
Davon gegen eine Lockerung des Fremdbesitzverbots	766
➤ Davon Aussagen, die keinem der nachstehenden Hauptargumente klar zugeordnet werden konnten, aber grds. gegen eine Lockerung sind	163
➤ Davon Aussagen, die sich im Wesentlichen auf die 4 folgenden Hauptargumente aufteilen lassen	603
1. Gefährdung der freien, unabhängigen Berufsausübung/Gefährdung Berufsstand	332
<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss auf die Mandatsausübung; Interessenkonflikte aufgrund vorrangiger Gewinninteressen der Fremdkapitalgeber (vgl. Negativbeispiele Human- und Veterinärmedizin (MVZ), Apotheken, Wirtschaftsprüfer, Ausland) • Ansehens- und Vertrauensverlust des Berufsstandes bei Bürgerinnen und Bürgern • Divergenz zwischen gesellschaftsrechtlichen Auskunftspflichten und anwaltlicher Pflicht zur Verschwiegenheit; freie Berufsausübung ist nur ohne Fremdkapital möglich; Gefahr des Kapitalabzugs führt zur Steuerungsfähigkeit durch Kapitalgeber • rein wirtschaftliche Erwägungen widersprechen dem freien Berufsbild der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege • keine ausreichende Kontrolle bzw. Gewährleistung der anwaltlichen Kernpflichten, auch nicht durch gesetzliche Vorgaben • unabhängige anwaltliche Tätigkeit als Organ der Rechtspflege ist unverzichtbar für den Rechtsstaat und das Vertrauen in die Institutionen und die diese tragenden Personen 	
2. Gefährdung Zugang zum Recht	129
<ul style="list-style-type: none"> • Verbraucherbenachteiligung (Abnahme der Bereitschaft nicht lukrative Mandate (BerH/VKH/PKH) bzw. Mandate mit niedrigen Streitwerten zu übernehmen bzw. Selektionsdruck durch Investor; Vorspiegelung falscher Erfolgsaussichten, z. B. bei Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung) • Verlust der bürgernahen Mandatsausübung/keine ausreichende Gewährleistung von Rechtsberatung und -vertretung in dünnbesiedelten Flächen, da diese unrentabel würde/freie Anwaltswahl mittelfristig nicht mehr gewährleistet • Zunahme der Belastung/Blockierung der Gerichte u. a. durch (unnötige) (Massen-)Verfahren (z. B. Dieselfahrten) 	

Anlage 3 – Auswertung Freitexte aus der Umfrage unter Anwältinnen und Anwälten zum Fremdbesitzverbot (Oktober/November 2023)

<ul style="list-style-type: none"> Digitalisierung und Ökonomisierung führen langfristig zu einem Qualitätsverlust der anwaltlichen Arbeit (Effizienz vor Qualität, Abarbeitung nach Schema F aufgrund von Gewinnmaximierung, vgl. Legal-Tech-Geschäftsmodell (führt auch zu höheren Beratungssätzen)) 	
3. Wettbewerbsverzerrung/Benachteiligung kleinerer Kanzleien und von Einzelanwältinnen und -anwälten/Allgemeine Strukturveränderungen	84
<ul style="list-style-type: none"> Verlust der Diversität der Kanzleienlandschaft (insb. im ländlichen Bereich; Schaffung/Konzentration weiterer Großkanzleien, vornehmlich in größeren Städten) Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung für kleinere/mittlere Kanzleien (Konzentration anwaltlicher Qualität bei den Großkanzleien bei besserer Bezahlung) Bildung von „Rechtsberatungszentren“ insb. für klassische Verbraucherthemen (FamR, ErBR, MietR), ggf. durch Nichtanwältinnen und -anwälte; Standardisierung von Prozessen 	
4. Kein Bedarf für Finanzierung durch Fremdbesitz (Digitalisierung darf keine „Ausrede“ zur Aufhebung des Fremdbesitzverbots sein)	58
<ul style="list-style-type: none"> Digitalisierung im ausreichenden/zukunftsfähigen Umfang besteht/erfolgt bereits bzw. ist eigenfinanzierbar ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten über klassische Wege (wie Bankdarlehen) bestehende bezahlbare Miet- und Abo-Lösungen für Software ausreichend Finanzierung kann über nicht-anwaltliche Gesellschaften erfolgen, die die Software entwickeln und dann auslizenzieren 	
Davon offen für eine (Teil-)Aufhebung des Fremdbesitzverbots	195
➤ Davon Aussagen, die keinem der nachstehenden Hauptargumente klar zugeordnet werden konnten, aber grds. für eine Lockerung sind	24
➤ Davon Aussagen, die sich im Wesentlichen auf die 4 folgenden Hauptargumente aufteilen lassen	171
1. beschränkte Zulassung von Fremdkapital bzw. Zulassung unter bestimmten Voraussetzungen	71
<ul style="list-style-type: none"> Zulassung soweit die Transparenz nach außen gewahrt wird (Problem: mehrfach verschachtelte Gesellschaften, Auslandsregister) es bedarf gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen zur Sicherstellung der Kernpflichten der Anwaltschaft Kapitalgeber nur ohne Stimmrecht; Auskunftsrecht nur zu Jahresabschluss; Fremdbesitz/Finanzierung erlauben, wo Interessen zusammenfallen Zulassung (nur) in bestimmten Rechtsgebieten z.B. im Bereich Klimaregulierung (da hier Kooperation mit Software-Herstellern erforderlich) oder in Bereichen des internationalen Wirtschaftsrechts Geldgeber nur aus Deutschland Offenlegungspflicht von Fremdkapitalbeteiligung bei jeder Mandatierung Zulassung partiarischer Darlehen mit festen Zinsregelungen und maßvoll begrenzte erfolgsabhängige Vergütung Nachwuchsförderung/Starthilfe für Kanzleigründungen, insb. für Junganwältinnen und -anwälte; ggf. zeitlich limitiert auf Aufbauphase (z. B. 5 Jahre) 	

Anlage 3 – Auswertung Freitexte aus der Umfrage unter Anwältinnen und Anwälten zum Fremdbesitzverbot (Oktober/November 2023)

2. Wettbewerbsfähigkeit	41
<ul style="list-style-type: none"> Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit insb. bei grenzüberschreitenden Fällen (Errichtung dt. Zweigstellen, Erleichterung der Kooperation dt. und ausl. Kanzleien) 	
<ul style="list-style-type: none"> neben Finanzierung auch Zugriff auf kostenfreies/-günstigeres Know-how der Produkte des Kapitalgebers 	
<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesitzverbot verletze die europäischen Grundfreiheiten 	
<ul style="list-style-type: none"> derzeitige Rechtslage führe zu einem Closed Shop, dt. Anwaltsmarkt wird von ausländischen Gesellschaften überrannt, die derartige Finanzierungsmöglichkeiten haben; ohne eine schnelle Öffnung, um die notwendigen Investitionen in die Digitalisierung zu ermöglichen, wird sich die Dominanz nicht-deutscher Kanzleien und Anbieter am Markt verstärken, mit Schaden für die dt. Anwaltschaft 	
<ul style="list-style-type: none"> Herstellung eines Gleichlaufs mit anderen freien Berufsbildern bzw. Dienstleistern (z.B. Human- und Veterinärmedizin, RDG) 	
3. Einstieg für bestimmte Gruppen ermöglichen	29
<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende/Erbinnen und Erben/Partnerinnen und Partner im Ruhestand 	
<ul style="list-style-type: none"> Steuerberaterinnen und -berater/Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer 	
<ul style="list-style-type: none"> Personen mit gleichen Berufszielen, wie Fachwirte 	
4. Markt ist bereits kapitalorientiert	30
<ul style="list-style-type: none"> rein aus Berufsträgerinnen und -trägern bestehende Sozietäten verfolgen bereits in erster Linie wirtschaftliche und auf Rentabilität ausgerichtete Zwecke; erfolgt nicht erst durch das Hinzutreten berufsfremder Kapitalgeber 	
<ul style="list-style-type: none"> Fremdbesitz hat keinen Einfluss auf die anwaltlichen Berufspflichten und ist daher unschädlich; die berufsrechtlichen Regelungen lassen sich ohne Schwierigkeiten auch in Fremdbesitz-Strukturen umsetzen 	
<ul style="list-style-type: none"> international aufgestellte Kanzleien, insb. aus den USA, sind bereits am Markt tätig und berufsfremd kapitalisiert¹ 	

¹ Hinweis: Fremdbesitz ist in den USA, mit Ausnahme der Bundesstaaten Utah und Arizona, ebenfalls verboten.

Anlage 3 – Auswertung Freitexte aus der Umfrage unter Anwältinnen und Anwälten zum Fremdbesitzverbot (Oktober/November 2023)

Sonstige Allgemeine Anmerkungen/Vorschläge aus den Freitexten
<p>➤ Sicherstellung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung statt Aufweichung des Fremdbesitzverbots (zur Digitalisierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung von Erfolgshonoraren bzw. frei verhandelbaren Honoraren oder Provisionen • Ankopplung der Vergütung an den Verbraucherindex (Dynamisierung) bzw. Sicherstellung einer zeitnahen/regelmäßigen Anpassung mit Blick auf Inflation • Anhebung der BerH-/VKH-/PKH-Sätze • stärkere Berücksichtigung des anwaltlichen Bearbeitungsaufwands gegenüber dem Gegenstandswert
<p>➤ Alternativen zur Zulassung von Fremdbesitz</p> <ul style="list-style-type: none"> • bessere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten: Steuerentlastungen oder – wie bei einer klassischen GmbH – Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Lebenspartner oder Kinder mit dem Ziel einer Steuerersparnis bzw. einer vorweggenommenen Erbfolge • stärkere Regulierung von Legal-Tech-Unternehmen: diese sollten nicht mehr Rechte/Möglichkeiten als Rechtsanwältinnen und -anwälte haben • Schaffung spezieller Modelle für mittelständische Kanzleien (z. B. mtl. Auszahlung verstorbener Partnerinnen/Partner zum Schutz der Kanzleiliquidität) • Schaffung von Investitionsförderungsprogrammen, insb. mit Zuschüssen für KI und Digitalisierung von Kanzleien • Gründung einer genossenschaftlichen Bank der Anwaltschaft, um passende (faire) Finanzierungsmodelle für Kanzleien zu entwickeln • Stärkung Kooperationsmodelle/Genossenschaften • Bereitstellung freier Software ohne Lizenzkosten • ausländischen Kanzleien mit Fremdbesitz die Tätigkeit im Inland/der EU untersagen² • Ausweitung Leistungskatalog unter dem RDG • interessant wären berufsübergreifende Zusammenschlüsse mit Architektinnen/Architekten oder Sachverständigen
<p>➤ Sonstige allgemeine Anmerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Änderung der Rechtslage sollte eine Evaluierung/Umfrage in der Anwaltschaft/den freigegebenen freien Berufen bzw. bei Investoren durchgeführt werden • Legal-Tech wird die Arbeitsweise von Rechtsanwältinnen und -anwälten in Zukunft beeinflussen und nachhaltig verändern, d. h. auch die Rechtsberatung muss sich anpassen

² Hinweis: Ausländische anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, die im Inland anwaltlich tätig sind, müssen grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie inländische anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften.